Latente Steuern

Latente Steuern spielen bei Solvency II, neben der Kalkulation für die Solvency II-Bilanz, insbesondere bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung eine wichtige Rolle. Denn neben der Basiskapitalanforderung und der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko fließt ein Anpassungsfaktor ein, der die risikomindernde Wirkung aus einer Veränderung von latenten Steuern im Schockszenario berücksichtigt. Diese beeinflusst durchaus die Höhe des SCR und hat somit eine große Bedeutung für die Solvenzkapitalanforderung.

Grundlegendes zur Ermittlung von latenten Steuern bei Solvency II

Bei den latenten Steuern handelt es sich um fiktive Steuern. Sie werden zum Ausgleich von temporären Differenzen zwischen den in der Steuerbilanz und der Solvency II-Bilanz angesetzten Buchwerten der Aktiva und Passiva.

Nach Artikel 15 der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2015/35 werden unter Solvency II die latenten Steuern für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berücksichtigt, die auch für Solvency II oder Steuerzwecke herangezogen werden. Grundsätzlich ist bei Auslegungsfragen auf den entsprechenden internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 12 zurückzugreifen (International Accounting Standard 12 (Ertragssteuern)).
Die latenten Steuern errechnen sich aus den Differenzen zwischen den einzelnen Vermögenswerten und den einzelnen Verbindlichkeiten der Solvency II - Bilanz mit der Steuerbilanz. Diese Differenzen werden auf Basis eines individuellen Steuersatzes bewertet. Ausgenommen werden hierbei latente Steuern auf den Vortrag von Steuergutschriften oder steuerlichen Verlusten.

Grundsätzlich werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn

- ein Ertrag in der Solvency II - Bilanz *später* als in der Steuerbilanz oder
- ein Aufwand in der Solvency II - Bilanz *früher* als in der Steuerbilanz

berücksichtigt wird.

Analog gilt bei der Ansetzung **passiver** latenter Steuern die Umkehrung. Sie werden angesetzt, wenn

- ein Ertrag in der Solvency II - Bilanz *früher* als in der Steuerbilanz oder
- ein Aufwand in der Solvency II - Bilanz *später* als in der Steuerbilanz

erfasst wird.

Im Falle von aktiven latenten Steuern müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Lage sein der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, dass zukünftig zu versteuernde Gewinne wahrscheinlich sind und gegen welche die zukünftigen Steuerentlastungen innerhalb einer angemessenen Frist verrechnet werden könnten.

© Copyright eAs efficient actuarial solutions GmbH, Hamburg (Deutschland) www.easactuary.de
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile unterliegt dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums. Es darf weder für Handelszwecke oder zur Weitergabe kopiert, noch verändert und ohne schriftliche Zustimmung von eAs efficient actuarial solutions GmbH verwendet werden.
Des Weiteren gelten die Rechtlichen Hinweise unter www.solvency-ii-kompakt.de/content/rechtliche-hinweise.

Risikominderung durch latente Steuern unter Solvency II

Die Anpassung der Risikominderung, auch Verlustausgleichsfähigkeit durch latente Steuern (Adj_{DT}) genannt, entspricht laut

- Artikel 108 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bzw.
- Artikel 207, Absatz 1 der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2015/35

der Veränderung des Wertes der latenten Steuern, die aufgrund eines Verlustes entsteht. Dieser Verlust entspricht der Summe aus der Basissolvenzkapitalanforderung (*BSCR*), der Anpassung der Verlustausgleichsfähigkeit durch die versicherungstechnischen Rückstellungen (Adj_{TP}) und der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko.

Der Wert der latenten Steuern soll hierbei gemäß Artikel 15 der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2015/35 berechnet werden.

Eine Erhöhung der aktiven latenten Steuern oder eine Verringerung der passiven latenten Steuern führt dabei zu einer negativen Risikominderung der latenten Steuern. Liegt eine positive Risikominderung vor, so soll der Anpassungsfaktor gleich null gesetzt werden (Artikel 207, Absatz 4 der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2015/35).

Wenn es für die Berechnung der Anpassung durch latente Steuern notwendig ist, den Verlust seinen Ursachen zuzuweisen, dann sollen (Rück-) Versicherungsunternehmen die einzelnen Verlustpositionen konsistent auf die Risiken aufteilen, die im *BSCR* und im Adj_{TP} erfasst werden.

Im Fall, dass ein Unternehmen ein partiell internes Modell verwendet, welches die Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung (*ZÜB*) und latenten Steuern nicht erfasst, so soll die Zuordnung des Verlusts konsistent auf diejenigen Risiken verteilt werden, die nicht im partiell internen Modell enthalten sind (Artikel 207, Absatz 5 der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2015/35).

© Copyright eAs efficient actuarial solutions GmbH, Hamburg (Deutschland) www.easactuary.de
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile unterliegt dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums. Es darf weder für Handelszwecke oder zur Weitergabe kopiert, noch verändert und ohne schriftliche Zustimmung von eAs efficient actuarial solutions GmbH verwendet werden.
Des Weiteren gelten die Rechtlichen Hinweise unter www.solvency-ii-kompakt.de/content/rechtliche-hinweise.

Berücksichtigung der latenten Steuern in den Quantitative Reporting Templates (QRT)

Die latenten Steuern sind ein wichtiger Bestandteil der Bilanz und werden deshalb im Meldeformular S.02.01 ausgewiesen. Da sie andererseits in die Berechnung der Eigenmittel einfließen und somit auch für die Berechnung der Kapitalanforderung benötigt werden, erfolgt eine zusätzliche Ausweisung im Meldeformular S.23.01.

© Copyright eAs efficient actuarial solutions GmbH, Hamburg (Deutschland) www.easactuary.de Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile unterliegt dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums. Es darf weder für Handelszwecke oder zur Weitergabe kopiert, noch verändert und ohne schriftliche Zustimmung von eAs efficient actuarial solutions GmbH verwendet werden.
Des Weiteren gelten die Rechtlichen Hinweise unter www.solvency-ii-kompakt.de/content/rechtliche-hinweise.